

## **Stellungnahme zum Draft proposal for the European Union Animal Health Law (SANCO/7221/2010/REV3)**

Herrn Prof. Bätza sei ausdrücklich gedankt für seine beschwerlichen Bemühungen, Inkonsistenzen und Verschlechterungen bei der neuen Rechtsetzung zu vermeiden, für die gute Information über den Fortgang und die wiederholte Gelegenheit zur Stellungnahme.

Es ist nicht ganz einfach, dieses umfangreiche Werk, das schon oft in Inhalt und Struktur geändert wurde, einzuschätzen. Viele Ausführungen sind extrem allgemein, so dass sie kaum eine Bedeutung haben. Manche Regelung erscheint redundant und unnötig. Dennoch ist man unsicher, ob nicht wichtige Dinge vergessen wurden. Dadurch, dass nähere Ausführungen erst in Folgeregelungen geplant sind, die vor allem als delegierte Rechtsakte konzipiert sind, bei denen die Mitgliedstaaten kaum Einfluss haben, kann das Gesamtwerk und seine Praktikabilität noch nicht annähernd beurteilt werden.

Positiv sehen wir, dass das Problem der Antibiotika-Resistenzen in den Erwägungsgründen und bei den zu regelnden Krankheiten aufgegriffen wird. Erfreulich ist ferner, dass in Artikel 4 Nr. 47 und 48 die zuständige Behörde und die Veterinary services definiert werden sollen.

Grundsätzlich möchten wir folgende Anliegen in diesem Rechtsakt realisiert wissen:

- Für ganz besonders wichtig halten wir eine europäische Impfstrategie im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung. Zur Verhinderung unnötiger Tötungen müssen die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse der Diagnostik und Impfung in die Rechtsetzung der EU einfließen. Das ist gemäß Bundestags-Drucksache 17/8893 bei uns sogar fraktionsübergreifender Konsens, ein Beschluss vom Deutschen Tierärztetag, Teil der Antibiotikastrategie der EU und Wunsch aller beteiligten Berufsgruppen - außer dem Handel. In diesem Gesetzeswerk könnte man endlich einmal eine Willenserklärung für einen Paradigmenwechsel in der Tiergesundheitspolitik abgeben. Von der besonderen Bedeutung von Impfungen im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung ist im Gegensatz zu früheren Entwürfen überhaupt nicht mehr die Rede. Wenn in diesem Gesetzeswerk nicht zumindest ansatzweise das Bestreben erwähnt wird, die massenhafte Tötung von gesunden Tieren zu vermeiden, wird eine einmalige Chance zum Fortschritt in dieser Angelegenheit, über die sich alle beteiligten Berufsgruppen sorgen, verpasst.
- Es sollen so viele Regelungen wie möglich in der vorliegenden Basis-Verordnung und nicht in delegierten Rechtsakten untergebracht werden, die nach dem vorliegenden Entwurf zwei Drittel der Folgeregelungen ausmachen.
- Es sollen einzelne Biosicherheitsmaßnahmen und die Rolle der Landwirte und der Tierärzte konkret geregelt werden.
- Eine gemeinschaftsweite Mindestfrequenz für tierärztliche Bestandsbetreuung sowie die Voraussetzungen und Ziele sollten definiert werden.
- Es muss mehr Transparenz bei der Priorisierung von Tierseuchen geben, denn hiervon hängt die Finanzierung ab.
- Die deutschen BVD-Sanierungsbemühungen dürfen nicht konterkariert werden und nationale Errungenschaften, wie die Tierseuchenkassen, müssen erhalten bleiben.

Zu einzelnen Vorschriften:

- In der Definition der zuständigen Behörde in Artikel 4 und bei den folgenden Artikeln, die die „competent authority“ erwähnen, z.B. Art 12, muss der Amtstierarzt genannt werden. Das ist an keiner Stelle der Fall. In einigen Ländern gibt es Bestrebungen, bestimmte Aufgaben weniger kompetenten Personen zu übertragen. Das ist im Hinblick auf die komplexen Zusammenhänge entlang der Lebensmittelkette nicht zu verantworten.
- In Art 4 Nr. 38 (disinfection) sollten auch Nager berücksichtigt werden.
- In den Artikeln 9 und Art. 20 sollte vorgeschrieben werden, dass ein Tierarzt eingeschaltet werden muss, wenn sich Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Krankheit ergeben. Das war im Art. 19 der vorherigen Version besser. Bei der Erarbeitung der Rechtsakte zur Konkretisierung der Biosicherheit müssen die Mitgliedstaaten eingebunden werden.
- In Artikel 11 (Responsibilities of veterinarians and aquatic animal health professionals) muss klargestellt werden, dass ein Auftrag vorliegen muss, der dem Tierarzt erlaubt, an der Tiergesundheit im Bestand mitzuwirken. Der Tierarzt kann nicht für Versäumnisse verantwortlich gemacht werden, die in der Zuständigkeit des Tierhalters liegen. Am besten würde eine Besuchsfrequenz für verschiedene Tierarten und Anforderungen an die tierärztliche Betreuung und die betreuenden Tierärzte an dieser Stelle vorgeschrieben.
- In den Artikeln 15 (Criteria for a disease prioritisation and categorisation assessment), 16 und 17 wird nicht deutlich, dass Mitgliedstaaten im Hinblick auf lokale Besonderheiten weitergehende Maßnahmen ergreifen können.
- Es fehlt in den Artikeln 37 – 46 (Vaccination and vaccine and diagnostic banks) gänzlich eine europäische Impfstrategie (s.o.).

Berlin, den 27. März 2012

---

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 37.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker, Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.